
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 5, 8, 30, 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2 und 9 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am **03.02.2021** folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Einsatz. Die Einsatzkräfte, die entsprechend des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26/3 tauglich sind und die Atemschutzübungsstrecke innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Einsatz.
- (2) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2, (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Ausbildungsmaßnahme.
- (3) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden nur bei tatsächlicher Teilnahme gewährt.
- (4) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.
- (5) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes und Reinigungskosten für Bekleidung abgegolten.
- (6) Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 erhalten die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen.

Gemeindeführer	300 €
Stellvertreter Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung	250 €
Stellvertreter Aus- und Fortbildung	250 €
Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung	250 €
Stellvertreter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	250 €
Stellvertreter Organisation	250 €
Stellvertreter besondere Schadenslagen	250 €
Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart	110 €
Stellvertretender Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart	90 €
Ortswehrleiter Tangerhütte	150 €
Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte	120 €
Ortswehrleiter	120 €
Stellv. Ortswehrleiter	80 €
Feuerwehrjugendwarte in den Ortsteilen	80 €
Kinderfeuerwehrwart in den Ortsteilen	80 €

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

Im Falle der Verhinderung der in § 3 (1) genannten Führungskräfte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung des zu vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt in diesem Fall. Erholungsurlaub ist hiervon ausgenommen.

§ 5

Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

Wachhabender der Brandsicherheitswache	12,50 Euro / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	10 Euro / Stunde

- (2) Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

§ 6 Ausbilderentschädigung

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildergehilfe im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.

Ausbilder	12 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbildergehilfe	8 Euro / Ausbildungsstunde

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

§7 Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages für Selbständige wird auf 50 Euro pro Stunde begrenzt.
- (3) Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufschlag abweichend von Abs. 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 20 €.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 machen kann, dem wird als Verdienstaufschlag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (5) Der Ersatz des Verdienstaufschlages erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaufschlages.
- (6) Der Verdienstaufschlag kann insbesondere beantragt werden für:
1. Einsätze der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“
 2. Wahrnehmungen von Repräsentationsaufgaben des Gemeindeführers bzw. der Ortswehrleiter,
 3. Sitzungen und Veranstaltungen auf Einladung, zu denen der Antragsteller von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entsandt worden ist.
- (7) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird eine Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

- (2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 abgegolten.
- (3) Dienstreisen, für die eine Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
- (5) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.

§ 9

Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ nach § 3 Abs.1 erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ nach § 2 Abs. 2 erfolgt halbjährlich auf der Grundlage der beim Träger des Brandschutzes einzureichenden Teilnehmerlisten. Die Auszahlung erfolgt dann jeweils zum 31.01. und 31.07. jeden Jahres.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um 1/30 gekürzt.

§ 10

Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 24.08.2016 außer Kraft.

Tangerhütte, den 03.02.2021

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel